

S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|------------------------|---|
| C0040 | Vermögenswertkategorie | Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien. |
| C0050 | Portfolio | Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände |

▼ **B**

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|--|--|
| | | <p>4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p> |
| C0060 | Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen | <p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p> |
| C0070 | Dividenden | <p>Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genusscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen.</p> <p>Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> |
| C0080 | Zinsen | <p>Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen.</p> <p>Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Kupons.</p> <p>Gilt für Kupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.</p> |
| C0090 | Mieten | <p>Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen. Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts.</p> <p>Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.</p> |
| C0100 | Nettogewinne und -verluste | <p>Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitwert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p> |
| C0110 | Nicht realisierte Gewinne und Verluste | <p>Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> |

▼ B

| | ELEMENT | HINWEISE |
|--|---------|---|
| | | <p>Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p> |